

Merkblatt

- Umgang mit Baumaßnahmen im Rahmen der Antragstellung / Antragsänderung -

Jährlich wird ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Baumaßnahmen (z.B. Straßenbau, Bau von Windrädern, Verlegung von Kabeltrassen, etc.) in Anspruch genommen. Während einige Baumaßnahmen eine langfristige Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche nach sich ziehen, führen andere Baumaßnahmen zu einer zeitlich begrenzten Inanspruchnahme dieser.

Bei einer Baumaßnahme handelt es sich in jedem Fall handelt um eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Gemäß der InVeKoS-Verordnung ist eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Verfahrensweise zur Antragstellung

Ist eine Baumaßnahme im für die Länder Brandenburg und Berlin bereitgestellten Antragsystem (WebClient) im Zeitraum der Antragstellung auf den Luftbildern nicht abgebildet, ist die von der Baumaßnahme betroffene Fläche ohne Berücksichtigung der Baumaßnahme zu beantragen.

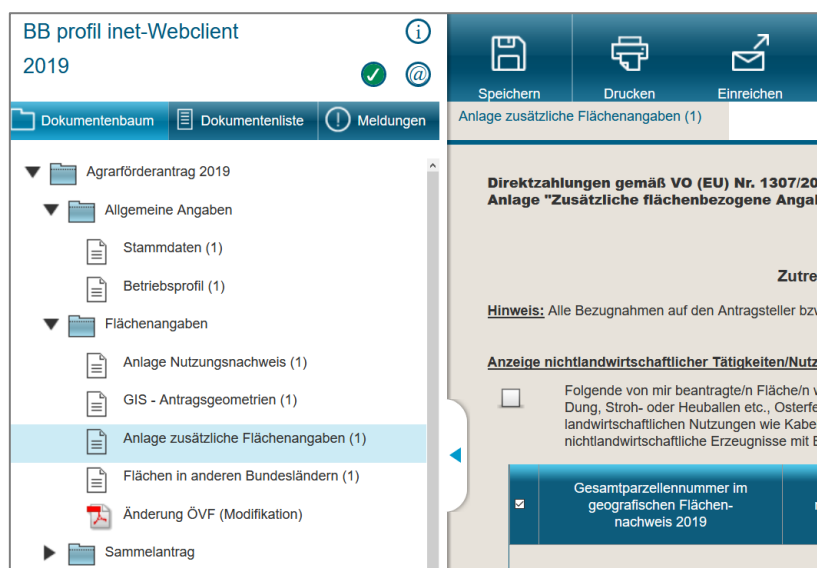
Gleichzeitig ist die betroffene Fläche mit einem Hinweispunkt zu versehen, welcher die Information enthält, dass die Baumaßnahme/das Bauwerk auf den im Antragsystem bereitgestellten Luftbildern nicht ersichtlich und im Digitalen Feldblockkataster noch nicht berücksichtigt ist.

Zusätzlich ist die Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“ soweit wie möglich auszufüllen und ebenfalls einzureichen.

Verfahrensweise nach der Antragstellung (ab 16.05. d. J.)

Der Antragsteller hat das Bauvorhaben so früh wie möglich, jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit Hilfe der Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“ anzuzeigen.

Hinweis: Die Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“ ist im WebClient (<https://www.agrarantrag-bb.de>) bereitgestellt.



Unabhängig von der oben beschriebenen Verfahrensweise gilt im Rahmen der Mitwirkungspflicht Folgendes:

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist jeder Antragsteller (unabhängig, ob vor/zur/nach der Antragstellung) dazu angehalten, die Aushändigung einer Shape-Datei, die das Ausmaß des Bauvorhabens oder etwa des fertiggestellten Bauwerks abbildet, bei der bauausführenden Firma schriftlich (z.B. E-Mail/Einwurfschreiben) zu erbitten. Die schriftliche Kontaktaufnahme dient im Zuge der Verwaltungskontrolle als Nachweis für die Mitwirkungspflicht.

Wurde einem Antragsteller ein Shape übermittelt, welches das Ausmaß des Bauvorhabens bzw. des errichteten Bauwerks abbildet, ist die Shape-Datei in den WebClient hinauszuladen, das Bauvorhaben bzw. Bauwerk zu berücksichtigen und eine neue Antragsversion bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, um den Agrarantrag zu korrigieren. Handelt es sich um eine Baumaßnahme, die zur Errichtung eines dauerhaften Bauwerks führt, ist zusätzlich ein Hinweispunkt mit der Bitte um Anpassung der Referenz zu setzen.

Ein Anrecht auf die Herausgabe einer solchen Shape-Datei haben in diesem Fall nur die Flächeneigentümer, die Pächter einer Fläche jedoch nicht. Wird einem Antragsteller die Herausgabe einer Shape-Datei, die das Ausmaß des Bauvorhabens bzw. des Bauwerks aufzeigt, verwehrt, so ist der Antragsteller dazu aufgefordert, die für ihn zuständige Behörde unverzüglich darüber schriftlich zu informieren (E-Mail/Brief). Dem Schreiben ist ein Nachweis, dass der Antragsteller Kontakt mit der bauausführenden Firma aufgenommen und die Bereitstellung einer Shape-Datei erbeten hat, beizulegen.